



Réseau **Trans**frontalier d'**Info**rmation
Grenzüberschreitendes **Ber**atungsnetz

Die Versicherung von Baurisiken in Frankreich (Assurance R.C. décennale)

Stand: Februar 2008



**Handwerkskammer
Freiburg**

Bismarckallee 6

D-79098 Freiburg

T: 0761 21800-135

F: 0761 21800-333

E-Mail: brigitte.pertschy@hwk-freiburg.de

www.transfonet.org

WIRTSCHAFTSKAMMER
BASELLAND

EU- UND EXPORT
BERATUNGSSTELLE
LANDAU



HANDWERKS
KAMMER
DER PFALZ



Handwerkskammer
Karlsruhe

CMA
Chambre de Métiers d'Alsace

1. Was versteht man unter der Assurance R.C. décennale?

Bei der "Assurance R.C. décennale" handelt es sich um eine Pflichtversicherung für evtl. Gewährleistungsansprüche des Bauherrn oder der späteren Erwerber von Gebäuden, die durch Gesetz vom 4.1.1978 ("Loi Spinetta") eingeführt wurde und eine Besonderheit des französischen Rechts darstellt. Sie erfasst nur Gewährleistungsansprüche, die unter die 10-jährige Haftung für Arbeiten, die der Herstellung von Bauwerken dienen (s. u.), fallen. Da in Deutschland ein solcher Versicherungsschutz für Gewährleistungsansprüche bislang unbekannt ist, sind grenzüberschreitend tätige deutsche Handwerker darauf angewiesen, sich in Frankreich um die für ihre Aufträge erforderliche Versicherung zu bemühen.

Bei der 10-jährigen Gewährleistungshaftung und dem mit ihr verbundenen Pflichtversicherungssystem handelt es sich um eine Regelung mit "ordre-public"-Charakter, d. h. um zwingendes Recht, das auch von ausländischen Unternehmen beachtet werden muss.

2. Welche Gewährleistungsansprüche fallen unter die 10-jährige Haftung (R.C. décennale)?

Die 10-jährige Haftung der Hersteller von Bauwerken ist in Art. 1792 CC geregelt. Dort heißt es in Abs. 1 (sinngemäße Übersetzung):

"Jeder Hersteller eines Bauwerks haftet dem Bauherrn oder Erwerber in vollem Umfang für Schäden, die die Standfestigkeit des Bauwerks beeinträchtigen oder die das Gebäude durch Einwirkung auf seine wesentlichen Bestandteile für seinen bestimmungsgemäßen Gebrauch ungeeignet machen. Dies gilt auch für Schäden, die auf einem Mangel des Bodens beruhen."¹

Gem. Art. 1792-2 CC werden von dieser 10-jährigen Gewährleistungshaftung auch Schäden an allen Bestandteilen des Bauwerks erfasst, die untrennbar mit ihm verbunden sind, sofern die Festigkeit des Bestandteils durch den Mangel beeinträchtigt wird.

Wer ist Hersteller im Sinne des Art. 1792 CC?

Nach Art. 1792-1 CC gelten als Hersteller im Sinne des Gesetzes u. a.

- alle Architekten, Bauunternehmer, Techniker und andere Personen, die mit dem Bauherrn einen Werkvertrag abgeschlossen haben, wobei diese gegenüber dem Bauherrn auch für die von ihnen eingeschalteten Subunternehmer haften, und
- alle Personen, die ein Bauwerk, das sie errichtet haben oder errichten ließen, nach dessen Fertigstellung veräußern.

¹ Art. 1792 Abs. 1 CC: "Tout constructeur d'un ouvrage est responsable de plein droit, envers le maître ou l'acquéreur de l'ouvrage, des dommages, même résultant d'un vice du sol, qui compromettent la solidité de l'ouvrage ou qui, l'affectant dans l'un de ses éléments constitutifs ou l'un de ses éléments d'équipement, le rendent impropre à sa destination."

Handwerker, die als Subunternehmer eingeschaltet werden, unterliegen nach dem Gesetzeswortlaut nicht der R.C. décennale. In der Praxis ist es allerdings allgemein üblich, diese Haftung durch vertragliche Vereinbarung auch auf Subunternehmer zu erstrecken.

Welche Mängel werden erfasst?

Da von der 10-jährigen Haftung nur Mängel erfasst werden, die entweder die Standfestigkeit oder die Benutzbarkeit des Bauwerks bzw. der Bestandteile beeinträchtigen, scheiden rein ästhetische Mängel, wie z. B. eine mangelhaft angebrachte Tapete, aus. Das Gleiche gilt für Mängel an Ausstattungsgegenständen, die vom Bauwerk getrennt werden können, ohne dass hierdurch Schäden am Bauwerk selbst oder an dem Gegenstand entstehen (z. B. Durchlauferhitzer, Gardinenstangen).

Von einer Beeinträchtigung der Standfestigkeit oder der Benutzbarkeit des Bauwerks würde man hingegen beispielsweise ausgehen bei Rissen in tragenden Mauerteilen, undichten Dächern, einer nicht funktionierenden Heizung oder undichten Stellen in der Kanalisation.

Die Abgrenzung ist nicht immer ganz einfach. Bei der Beurteilung, ob es sich um einen Mangel handelt, der unter die garantie décennale fällt, kommt es auch auf die jeweilige Zweckbestimmung des Gebäudes an. Beispielsweise würde eine mangelhafte Lüftungsanlage in einem Privathaushalt nicht von der garantie décennale erfasst werden. Mängel an der Lüftungsanlage eines Krankenhauses hingegen würden im Hinblick auf deren besondere Zweckbestimmung die 10-jährige Gewährleistungshaftung auslösen.

Wann beginnt die 10-jährige Gewährleistungsfrist ?

Die 10-jährige Haftung für die oben genannten Mängel beginnt **mit der Abnahme des Bauwerks**.

Die Abnahme ist in Art. 1792-6 CC als der Akt definiert, durch den der Bauherr die Annahme des Bauwerkes mit oder ohne Vorbehalt erklärt. Bei der Abnahme erkennbare Mängel müssen hier gerügt und vorbehalten werden, da eine Nachbesserung ansonsten ausgeschlossen ist. Die Vorbehalte müssen nach Art. 1792-6 II CC schriftlich erfolgen.

An eine Abnahme durch schlüssiges Verhalten (z. B. Inbesitznahme und / oder Zahlung des Bauherrn) werden in Frankreich sehr strenge Anforderungen gestellt. Es empfiehlt sich daher, Abnahmen nach Möglichkeit schriftlich durchzuführen. Bei der Abnahme kann sich der Bauherr eines von ihm beauftragten und bezahlten Kontrolleurs bedienen, der eine technische Prüfung vornimmt.

3. Welche Versicherungsmöglichkeiten bestehen?

Die obligatorische Haftpflichtversicherung für die am Bau beteiligten Hersteller wird in Frankreich generell nicht pro Baustelle, sondern als Abonnement-Versicherung für ein Jahr mit automatischer Verlängerung bei Nichtkündigung abgeschlossen. In diesem Fall erfasst die Versicherung die zehnjährige Haftung der Hersteller für ihre Tätigkeit auf allen Baustellen, die während der Vertragsdauer eröffnet werden.

Deutschen Betrieben, die keine Niederlassung in Frankreich haben, wird die Möglichkeit des Abschlusses einer Abonnement-Versicherung jedoch nicht geboten. Sie müssen jede Baustelle einzeln versichern. Im Allgemeinen verlangen die Versicherungen in diesen Fällen die Zahlung einer Mindestprämie.

Tritt ein Versicherungsfall ein, muss der Versicherer an den Bauherrn bzw. Erwerber des Bauwerks vollen Ersatz leisten und kann dann von dem Versicherungsnehmer lediglich die bei solchen Versicherungen allgemein übliche Selbstbeteiligung zurückfordern. In den Fällen, in denen bereits der ADO-Versicherer für die Kosten der Mängelbeseitigung aufgekommen ist (s. hierzu unter 8.), zahlt der Versicherer des Herstellers direkt an den ADO-Versicherer.

4. Wann muss die Versicherung abgeschlossen werden?

Die Versicherung muss noch vor der Erklärung über die Eröffnung der Baustelle (DROC) abgeschlossen sein.

5. Welche Versicherungen bieten die R.C. décennale an?

Die "assurance R.C. décennale" wird inzwischen nur noch von wenigen Versicherungsgesellschaften in Frankreich angeboten. Leider ist zurzeit nur eine bereit, ausländische Betriebe als Versicherungsnehmer zu akzeptieren, und zwar die

Caisse d'Assurance Mutuelle du Bâtiment et des Travaux Publics
5, rue Jacques Kablé
F – 67009 Strasbourg Cedex
Tel.: 0033.3.88.37.69.54
Fax: 0033.3.88.37.69.99
http://www.camacte.com/groupe/navigation/f_sommaire.htm.

Soweit es einem Unternehmen nicht gelingt, eine Versicherungsgesellschaft zu finden, die zum Abschluss eines Versicherungsvertrages bereit ist, besteht die Möglichkeit, das

Bureau Central de Tarification (BCT)
1, rue Jules Lefebvre
75431 Paris CEDEX 09
Tel.: 0033 1.53.21.50.44 oder 43
Fax: 0033.1.53.21.50.47
bct@agira.asso.fr

mit der Bitte um Vermittlung einzuschalten. Die Aufgabe des BCT ist es nicht, eine Versicherungsgesellschaft für den Betrieb zu finden, sondern nur darüber zu entscheiden, zu welchen Bedingungen eine von dem Betrieb ausgewählte Versicherungsgesellschaft, die seinen Versicherungsantrag abschlägig beschieden hat, ihn versichern muss. Hierbei ist Folgendes zu beachten:

Das BCT wird erst dann tätig, wenn sich das Unternehmen zuvor erfolglos an eine oder mehrere französische Versicherungsgesellschaften gewandt hat. Die hierfür erforderlichen Antragsformulare sind bei den Versicherungsgesellschaften erhältlich. Es kann aber auch das diesem Merkblatt – zusammen mit einer deutschen Übersetzung – beige-fügte Musterformular (s. Anlage, Annexe 1) verwendet werden.

Das BCT wird nur dann tätig, wenn das vorgeschriebene Verfahren genau eingehalten wird (s. Anlage):

1. Der Antragsteller muss den **Antrag** auf Abschluss einer Versicherung bei der von ihm ausgewählten Versicherungsgesellschaft **per Einschreiben mit Rückschein** eingereicht haben.
2. Wenn die Versicherungsgesellschaft den Antrag ablehnt oder aber nicht innerhalb einer Frist von 45 Tagen antwortet, muss sich der Antragsteller innerhalb von **15 Tagen** an das BCT wenden, und zwar auch wieder per **Einschreiben mit Rückschein**. Diesem Antrag müssen folgende Unterlagen beigefügt sein:
 - Kopie des Antrags auf Abschluss der Versicherung, zusammen mit dem von der Versicherungsgesellschaft unterzeichneten Rückschein;
 - Kopie des Ablehnungsschreibens der Versicherungsgesellschaft, sofern vorhanden. Wenn keine Antwort der Versicherungsgesellschaft eingegangen ist, reicht die Kopie des Antrags mit dem Rückschein.
 - ausgefüllter Fragebogen des BCT (Annexe 1bis).

Das BCT wird dem Antragsteller seine Entscheidung schriftlich mitteilen. Dies dauert mindestens 4 Monate.

6. Welche Kosten entstehen durch den Abschluss einer solchen Versicherung?

Es gibt keinen einheitlichen Tarif für die Pflichtversicherung der Hersteller von Bauwerken. Welche Kosten entstehen, hängt von dem jeweiligen Gewerk und der Auftragssumme ab. Auskunft über die im Einzelfall zu zahlende Prämie erteilen die Versicherer.

7. Welche Folgen hat ein Verstoß gegen die Versicherungspflicht?

Bei Verstößen gegen die Versicherungspflicht drohen Geldstrafen oder – in besonders schweren Fällen – sogar Freiheitsentzug. Außerdem hat der Auftraggeber in diesen Fällen ein Zurückbehaltungsrecht.

8. Die Sachversicherung des Bauherrn (Assurance Dommages-Ouvrages - ADO)

Auch der Bauherr unterliegt der Pflicht zum Abschluss einer Versicherung zur Abdeckung evtl. Gewährleistungsansprüche, der sog. "assurance dommages ouvrages (ADO)". Da es sich hierbei um eine Sachversicherung bezüglich des Bauwerkes handelt, wird im Falle des Verkaufs der Käufer Berechtigter an der Police.

Die ADO dient der Vorfinanzierung von Mängelbeseitigungskosten mit R.C. décennale-Qualität. Der ADO-Versicherer zahlt dem Versicherungsnehmer (Bauherrn oder Käufer) die Beträge, die für die Beseitigung der Mängel erforderlich sind und macht seine Aufwendungen sodann bei dem Versicherer des Bauunternehmers geltend.

9. Welche weiteren Haftungsregelungen gibt es im französischen Recht?

Abgesehen von der bereits dargestellten 10-jährigen Haftung für Baumängel enthält das französische Recht noch zwei weitere für Bauhandwerker wichtige Haftungsregelungen.

Garantie der ordnungsgemäßen Erfüllung (la garantie de parfait achèvement)

Die in Art. 1792-6 II CC geregelte Garantie der ordnungsgemäßen Erfüllung besagt, dass alle bei der Abnahme vorbehaltenen Mängel innerhalb eines Jahres von dem jeweiligen Unternehmer zu beseitigen sind. Das Gleiche gilt für alle verdeckten Mängel, die innerhalb des ersten Jahres nach der Abnahme erkennbar und geltend gemacht werden.

In Bezug auf Mängel, die bei der Abnahme erkennbar waren, jedoch nicht schriftlich gerügt und vorbehalten wurden, ist - wie oben bereits erwähnt - eine Nachbesserung ausgeschlossen.

Von der Garantie erfasste Mängel sind solche am Bauwerk selbst sowie an den Bestandteilen, die untrennbar mit dem Bauwerk verbunden sind (Art. 1792-2 II CC).

Garantie des guten Funktionierens (la garantie de bon fonctionnement)

Bei der Garantie des guten Funktionierens gem. Art. 1792-3 CC handelt es sich um eine 2-jährige Garantie für Zubehörteile, die nicht fest mit dem Gebäude verbunden sind und ohne Beschädigung des Bauwerkes entfernt werden können.

Die "garantie de bon fonctionnement" ist häufig als Zusatzgarantie in Versicherungsverträgen zur "garantie décennale" mit inbegriffen.

Dieses Merkblatt wurde erstellt von dem Grenzüberschreitenden Beratungsnetz für Handwerk und KMU am Oberrhein / Réseau Transfrontalier d'Information pour l'Artisanat et les PME dans le Rhin Supérieur, eine mit finanzieller Unterstützung der Europäischen Kommission (INTERREG II und III) geschaffene gemeinsame Einrichtung der

**Handwerkskammer Elsass
Handwerkskammer Freiburg
Handwerkskammer Karlsruhe
Handwerkskammer der Pfalz, EU- und Exportberatungsstelle Landau und der
Wirtschaftskammer Baselland.**

Alle Angaben wurden mit großer Sorgfalt ausgearbeitet. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit kann jedoch, mit Ausnahme von Fällen grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz, keine Haftung übernommen werden.

Ohne schriftliche Genehmigung des Grenzüberschreitenden Beratungsnetzes ist es nicht gestattet, dieses Merkblatt oder Teile davon zu verwerten und zu verarbeiten.

Straßburg - Freiburg - Karlsruhe - Landau - Liestal

B.C.T. BUREAU CENTRAL DE TARIFICATION

STATUANT EN MATIERE DES ENGINs DE REMONTEE MECANIQUE
ET D'ASSURANCE DE TRAVAUX DE BATIMENT

1, rue Jules Lefebvre - 75431 PARIS CEDEX 09
Tél : 01.53.21.50.44 ou 43 - Fax : 01.53.21.50.47 - e-mail bct@agira.asso.fr

N/REF :

V/REF :

OBJET : RC Décennale

MERCI DE N'AGRAFER
AUCUN DOCUMENT

Paris, le 26 Nov 2007

Monsieur, Madame,

Vous vous êtes adressé au BUREAU CENTRAL DE TARIFICATION CONSTRUCTION (qui n'est plus aujourd'hui qu'une des sections du BUREAU CENTRAL DE TARIFICATION ASSURANCES en vertu du décret 92-1241 du 27 novembre 1992) en lui demandant son intervention pour que votre société soit assurée, afin de satisfaire aux exigences de la loi du 4 janvier 1978.

Je dois vous rappeler le rôle exclusif du BUREAU CENTRAL DE TARIFICATION ainsi que les conditions dans lesquelles le BUREAU CENTRAL DE TARIFICATION peut être saisi :

- 1_ Le seul rôle du BUREAU CENTRAL DE TARIFICATION est de décider à quelles conditions un assureur choisi par l'assuré, mais qui lui a opposé un refus, peut être contraint à le garantir. Il ne saurait en revanche être question pour le BUREAU CENTRAL DE TARIFICATION de désigner d'autorité un assureur auquel il serait imposé de garantir l'assujetti à l'obligation d'assurance.
- 2_ Pour saisir valablement le BUREAU CENTRAL DE TARIFICATION, une procédure très précise, prévue par les textes, doit être scrupuleusement respectée. L'assujetti doit :
 - a) adresser un exemplaire de proposition d'assurance par lettre recommandée avec accusé de réception au siège social ou à la délégation régionale de la société (et non à son agence ou à un courtier) par laquelle il souhaiterait être garanti (ci-joint modèle de proposition d'assurance).
 - b) s'il se heurte à un refus de l'assureur (soit explicite, soit implicite du fait d'une non-réponse au courrier précédent pendant 45 jours), s'adresser dans les 15 jours de ce refus au BUREAU CENTRAL DE TARIFICATION, de nouveau par lettre recommandée avec accusé de réception, en lui fournissant tous éléments d'information en sa possession et notamment :
 - ⇒ le(s) modèle(s) de proposition(s) d'assurance (annexes 1 et 1bis et/ou 2 et 2bis) accompagnée(s) de l'avis postal de réception signé par la compagnie.
 - ⇒ la copie de la lettre de refus devant dater de moins de 15 jours, s'il en a reçu une (refus explicite) ou la copie de votre demande adressée en REC. avec AR à la compagnie et restée sans réponse (refus implicite 45 jours d'attente)

⇒ questionnaire joint, dûment complété.

c) Si c'est un mandataire, notamment un courtier, qui mène les démarches pour le compte de l'assujetti, il devra en outre fournir au BUREAU CENTRAL DE TARIFICATION la preuve de l'existence d'un mandat particulier à cet effet (une lettre de l'assuré est suffisante ; voir modèle joint en annexe 3).

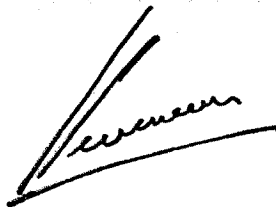
C'est alors seulement que le BUREAU CENTRAL DE TARIFICATION pourra instruire l'affaire avant de décider, dans l'hypothèse où le demandeur est effectivement soumis à une obligation d'assurance, à quelles conditions tarifaires l'assureur se verra imposer de le garantir.

De l'examen de votre dossier, il résulte que les différentes conditions préalables à la saisine du Bureau ne sont pas remplies ou pas toutes remplies. En l'état, le BUREAU CENTRAL DE TARIFICATION n'est donc pas valablement saisi et ne saurait donner aucune suite à la demande que vous lui avez adressée.

Je vous invite donc, si vous persistez à souhaiter son intervention, à procéder à la lettre comme indiqué ci-dessus.

Je vous demande de croire, Monsieur, Madame, à l'assurance de mes sentiments les plus distingués.

Le président,

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Leveueur', written over a horizontal line.

Laurent LEVENEUR.

ANNEXE 1

MODELE DE PROPOSITION D'ASSURANCE DE "RESPONSABILITE DECENNALE"

Renseignements devant figurer dans la proposition :

I - IDENTIFICATION DU PROPOSANT :

Nom, raison sociale :

Forme de la Société :

Adresse :

Numéro d'identification (INSEE, registre du commerce) :

II - NATURE PRECISE DES ACTIVITES EXERCEES PAR LE PROPOSANT ET QUALIFICATION PROFESSIONNELLES.

.....
.....
.....

III - VOLUME DES ACTIVITES DU PROPOSANT :

Montant des salaires:

Chiffre d'affaires :

Effectifs :

IV - ANTECEDENTS D'ASSURANCE RESPONSABILITE CIVILE DU PROPOSANT, LE CAS ECHEANT :

Précédents assureurs :

Référence des contrats :

Date et cause de résiliation :

ANNEXE 1 bis

ELEMENTS INDISPENSABLES A FOURNIR AU BCT AFIN D'INSTRUIRE VALABLEMENT LE DOSSIER.

RC DECENNALE

Structure juridique de l'entreprise :

Définition précise de l'activité :

Chiffre d'affaires des trois dernières années : ●
●
●

Nombre de salariés :

S'agit-il d'une création d'entreprise ? oui non

Précisez la formation et l'expérience de ou des dirigeants de l'entreprise dans le domaine du bâtiment :

(Fournir les justificatifs ou un document sous forme de CV)

Travail avec des sous-traitants : oui non

Si oui : en totalité ou partiellement

Sont-ils assurés en capitalisation ? oui non

Les travaux sont-ils faits avec : - étude d'un architecte oui non

- étude de sol oui non

- contrôle technique oui non

Sinistralité : nombre, nature et coût des sinistres des trois années antérieures
(joindre une liste détaillée)

Y a-t-il eu résiliation du contrat antérieur ? oui non

Si oui :

- . précisez le motif de résiliation
- . fournir copie des conditions particulières du contrat résilié

Joindre également toute documentation technique et/ou brochure sur la nature des activités de l'entreprise.

Particularités : exemple pour un constructeur de maisons individuelles, joindre une copie du contrat passé avec le maître d'ouvrage.

Muster eines Antrags auf Abschluss einer Versicherung „RESPONSABILITE DECENNALE“

Angaben, die in dem Antrag enthalten sein müssen:

I. Antragsteller:

Name, Firmenbezeichnung:

Gesellschaftsform:

Adresse:

Identifizierungsnummer (INSEE, Handelsregister):

II. Genaue Angaben zur Art der durch den Antragsteller ausgeübten Tätigkeiten und zu seiner Berufsqualifikation

.....
.....

III. Umfang der beruflichen Aktivitäten des Antragstellers

Gehaltssumme:

Umsatz:

Anzahl der Beschäftigten:

IV. Evtl. frühere Versicherungen des Antragstellers:

Frühere Versicherer:

Versicherungsnummern:

Datum und Grund der Kündigung:.....

